

# Handlungshinweise

## Vermittlungsbudget



## Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines.....	3
2. Rechtsgrundlage .....	3
3. Höhe des Vermittlungsbudgets.....	4
4. Fachliche Hinweise .....	4
5. Förderbereiche .....	5
1) Kosten für Bewerbungen .....	5
2) Übernahme der Kosten zur Steigerung der Mobilität.....	6
a) Fahrkosten bei Arbeitsaufnahme.....	6
b) Trennungskosten (Kosten der doppelten Haushaltsführung) .....	6
c) Umzüge:.....	6
d) Führerscheinförderung .....	7
e) Übernahme der Kosten zur Beschaffung / Reparatur eines Fahrzeuges .....	9
f) Übernahme der Kosten für Mietfahrzeug bei Arbeitsaufnahme.....	12
g) Berechtigung zur Nutzung des Fahrzeugparks (Flotte) beim Verein für soziale Dienste e.V. (VfsD e.V.).....	13
3) Arbeitsmittel.....	14
4) Unterstützung der Persönlichkeit .....	15
5) Sonstige Kosten (Bsp. polizeiliches Führungszeugnis) .....	15
6. § 16g SGB II.....	15
7. Fallbeispiele .....	16
1) Allgemein.....	16
2) Führerscheinförderung.....	16
3) Beschaffung / Reparatur eines Kfz.....	17

# 1. Allgemeines

Gemäß § 71b SGB IV sind die Haushaltsmittel so zu bewirtschaften, dass eine Bewilligung aller Leistungen ganzjährig gewährleistet werden kann. Es ist deshalb zur sachgerechten Verteilung der Fördermittel erforderlich, Ermessen steuernde Regelungen unter Beachtung der regionalen und überregionalen Ziele vorzugeben.

Die nachstehenden Förderumfänge sind in jedem Einzelfall grundsätzlich einzuhalten. Abweichende Entscheidungen sind mit der Teamleiterin / dem Teamleiter abzustimmen (Mitzeichnung).

Insbesondere Kundinnen und Kunden mit multiplen, den Integrationsprozess erschwerenden Handlungsbedarfen, können bei realistischen Integrationsaussichten über das Regellaß hinaus gefördert werden.

Die Förderentscheidungen sind Ermessensentscheidungen. Die Inhalte der Ermessensentscheidung und die arbeitsmarktlichen Gründe sind im BewA nachvollziehbar zu dokumentieren. Soweit die vollständige Dokumentation des Sachverhalts und der Entscheidungsgründe in VerBIS nicht aussagefähig möglich ist, ist die Entscheidung zusätzlich und vollständig in der Unterakte beim Vermittler zu dokumentieren. Der Vermerk zur Unterakte muss den Verfasser benennen, eine identifizierbare Unterschrift, das Datum der Entscheidung sowie erforderliche Anlagen enthalten.

Für Förderentscheidungen, die die Erstattung von Fahrkosten beinhalten, gilt:

Grundsätzlich ist für notwendige Fahrten die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs angemessen. Die Verwendung des Mobilpass-Tickets im Verkehrsverbund VRS ist die wirtschaftlichste Nutzungsform.

Im Einzelfall, z.B. bei ungünstigen Verkehrsverbindungen oder zur Sicherstellung des jeweiligen Förderziels, kann die Nutzung des PKW als notwendig und angemessen anerkannt werden.

Zur Bewertung der Wirtschaftlichkeit und der angemessenen Wegstrecke bzw. Kostenerstattung je km sind die Berechnungshinweise zu beachten.

## **Umgehungs- und Aufstockungsverbot**

Der Förderungsrahmen der arbeitsmarktpolitischen Instrumente des SGB II bzw. SGB III darf durch den Einsatz des Vermittlungsbudgets nicht erweitert werden. Das Nichterfüllen von Anspruchsvoraussetzungen rechtfertigt nicht den Einsatz des Vermittlungsbudgets in gleicher Zielrichtung.

Bei allen Eingliederungsleistungen ist seit 01.01.2017 die Regelung des §5 Abs.4 SGB II zu beachten. Diese dürfen nicht an eLb erbracht werden, die einen Anspruch auf (Teil-)Alg nach dem SGB III haben (sogenannte ALGI Aufstocker).

# 2. Rechtsgrundlage

## **§ 16 SGB II i.V.m. § 44 SGB III Förderung aus dem Vermittlungsbudget**

*(1) Ausbildungssuchende, von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitsuchende und Arbeitslose können aus dem Vermittlungsbudget der Agentur für Arbeit bei der Anbahnung oder Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gefördert werden, wenn dies für die berufliche Eingliederung notwendig ist. Sie sollen insbesondere bei der Erreichung der in der Eingliederungsvereinbarung festgelegten Eingliederungsziele unterstützt werden. Die Förderung umfasst die Übernahme der angemessenen Kosten, soweit der Arbeitgeber gleichartige Leistungen nicht oder voraussichtlich nicht erbringen wird.*

*(2) Nach Absatz 1 kann auch die Anbahnung oder die Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung mit einer Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden wöchentlich in einem anderen*

Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz gefördert werden.

(3) Die Agentur für Arbeit entscheidet über den Umfang der zu erbringenden Leistungen; sie kann Pauschalen festlegen. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts sind ausgeschlossen. Die Förderung aus dem Vermittlungsbudget darf die anderen Leistungen nach diesem Buch nicht aufstocken, ersetzen oder umgehen.

### **§ 16 Leistungen zur Eingliederung**

...

(3) 1 Abweichend von § 44 Absatz 1 Satz 1 des Dritten Buches können Leistungen auch für die Anbahnung und Aufnahme einer schulischen Berufsausbildung erbracht werden...

### **§ 16g Förderung bei Wegfall der Hilfebedürftigkeit**

...

(2) 1 Zur nachhaltigen Eingliederung in Arbeit können Leistungen nach dem Ersten Abschnitt des Dritten Kapitels, nach § 44 oder § 45 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 des Dritten Buches oder nach § 16a oder § 16f bis zu sechs Monate nach Beschäftigungsaufnahme auch erbracht werden, wenn die Hilfebedürftigkeit der oder des Erwerbsfähigen aufgrund des zu berücksichtigenden Einkommens entfallen ist. 2 Während der Förderdauer nach Satz 1 gilt § 15 entsprechend.

### **§ 5 Verhältnis zu anderen Leistungen**

...

(4) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem Ersten Abschnitt des Dritten Kapitels werden nicht an oder für erwerbsfähige Leistungsberechtigte erbracht, die einen Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Teilarbeitslosengeld haben.

## **3. Höhe des Vermittlungsbudgets**

Die Höhe des Vermittlungsbudgets wird pro Antragsteller/-in auf zunächst maximal 3.000 Euro begrenzt. Die Höhe des Vermittlungsbudgets gilt für die Dauer der Arbeitslosigkeit / des bestehenden Leistungsbezuges. Grundsätzlich soll erst nach Unterbrechungen der Arbeitslosigkeit / des Leistungsbezuges von 6 Monaten und länger, erneut ein Vermittlungsbudget in Höhe von max. 3.000 Euro zur Verfügung gestellt werden. Diese Förderhöhe und/oder –dauer soll nur überschritten werden, wenn bei der Ausübung des Ermessens (Eignung, Neigung und Angemessenheit) sein besonderer Förderbedarf festgestellt wird. Entscheidungen zur Erhöhung des Vermittlungsbudgets sind mit der Teamleiterin / dem Teamleiter abzustimmen (Mitzeichnung).

### **► BEISPIELE**

## **4. Fachliche Hinweise**

Die Regelungen der Fachlichen Hinweise SGB II zum § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 44 SGB III (veröffentlicht durch die Bundesagentur für Arbeit) sind zu beachten.

## 5. Förderbereiche

Folgende Förderbereiche und Regelungen werden festgelegt:

- 1) **Kosten für Bewerbungen** ( z. B. Bewerbungsunterlagen, Vorstellungstouren...)
- 2) **Mobilität** (z.B. Fahrzeug, Führerschein, Fahrkosten bei Arbeitsaufnahme, Umzüge...)
- 3) **Arbeitsmittel** (z.B. Arbeitskleidung, Arbeitsgerät...)
- 4) **Unterstützung der Persönlichkeit** (z.B. Friseurbesuch...)
- 5) **Sonstige Kosten** (z.B. polizeiliches Führungszeugnis..)

### 1) Kosten für Bewerbungen

- Die Erstattung der **Bewerbungskosten** erfolgt als Pauschale in Höhe von 5 Euro pro schriftlich erstellter Bewerbung. Die Bewerbung muss anhand konkreter Antwortschreiben der Arbeitgeber, behelfsweise mit einer Durchschrift des Bewerbungsschreibens nachgewiesen werden. Bewerbungen per E-Mail oder telefonische Bewerbungen sind nicht erstattungsfähig. Die Erstattung von Bewerbungskosten sollte 10 % des vollen Vermittlungsbudgets (300 Euro) nicht überschreiten. Dieser Betrag gilt jeweils für ein Kalenderjahr und wird jeweils auf das Vermittlungsbudget von 3.000 Euro eines Kunden/einer Kundin angerechnet.
- Ein Überschreiten dieser Grenze von 300 Euro ist möglich, sollten entsprechend mehr Eigenbemühungen im Rahmen einer Eingliederungsvereinbarung gefordert werden. Die Teamleitung ist zwar zu informieren, eine Genehmigungspflicht entfällt jedoch.

Überschreiten die Kosten den Pauschalbetrag von 5 Euro pro Bewerbung, können die entstandenen Kosten auf Einzelnachweis erstattet werden, sofern diese angemessen sind (z.B. bei bestimmten Berufsgruppen wie Hoch- und Fachhochschulkräften)

Bei der Förderung von Bewerbungstraining oder der Erstellung von Bewerbungsunterlagen sind vorrangig entweder eine kurzfristige Teilnahme im abc oder die Möglichkeit des AVGS zu nutzen.

- Berücksichtigungsfähig sind die **Kosten bei Vorstellungsgesprächen** für die Benutzung eines regelmäßig verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittels der niedrigsten Klasse des zweckmäßigsten öffentlichen Verkehrsmittels, wobei mögliche Fahrpreismäßigungen zu berücksichtigen sind.
- Als Auslagenersatz bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges oder eines anderen motorbetriebenen Fahrzeuges wird eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,20 Euro je Kilometer zurückgelegter Strecke gewährt.

Für die Gewährung der Wegstreckenentschädigung kommt es nicht darauf an, wem das Fahrzeug gehört. Sind dem/der Antragsteller/-in Kosten als Mitfahrer/-in entstanden, werden ebenfalls 0,20 Euro je Kilometer erstattet. Die Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten ist unerheblich. Die Gewährung einer Wegstreckenentschädigung für eine Mitnahme ist nicht möglich, wenn der/die Fahrer/-in des Pkw für dieselbe Fahrt Wegstreckenentschädigung im Rahmen der §§ 44, 45 oder 85 SGB III erhält.

Der Arbeitgeber hat die Vorstellungskosten zu tragen, wenn er die persönliche Vorstellung veranlasst hat, es sei denn, er vereinbart mit dem/der sich vorstellenden Arbeit- oder Ausbildungssuchenden, dass dieser/diese die Kosten übernimmt (§ 670 BGB; BAG vom 29. Juni 1988 – 5 AZR 433/87). Erfüllt der Arbeitgeber seine Verpflichtung zur Übernahme der Vorstellungskosten aber nicht, darf die Förderung deshalb nicht versagt werden.

## 2) Übernahme der Kosten zur Steigerung der Mobilität

### a) Fahrkosten bei Arbeitsaufnahme

- Berücksichtigungsfähig sind die Kosten bei erstmaligem Antritt der Arbeitsstelle bzw. innerhalb der ersten 6 Monate der Beschäftigung für die Benutzung eines regelmäßig verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittels der niedrigsten Klasse des zweckmäßigsten öffentlichen Verkehrsmittels, wobei mögliche Fahrpreisermäßigungen zu berücksichtigen sind.
- Als Auslagenersatz bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges oder eines anderen motorbetriebenen Fahrzeuges wird eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,20 Euro je Kilometer zurückgelegter Strecke gewährt.

Für die Gewährung der Wegstreckenentschädigung kommt es nicht darauf an, wem das Fahrzeug gehört. Sind dem/der Antragsteller/-in Kosten als Mitfahrer/-in entstanden, erhält er/sie ebenfalls 0,20 Euro je Kilometer. Die Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten ist unerheblich. Die Gewährung einer Wegstreckenentschädigung für eine Mitnahme ist nicht möglich, wenn der/die Fahrer/-in des Pkw für dieselbe Fahrt Wegstreckenentschädigung im Rahmen der §§ 44, 45 oder 85 SGB III erhält.

### b) Trennungskosten (Kosten der doppelten Haushaltsführung)

Als monatliche Trennungskosten (Kosten der doppelten Haushaltsführung) können für die ersten sechs Monate der Beschäftigung die Kosten zunächst bis zu einem Betrag von 300,00 Euro übernommen werden.

Für die Entscheidung über den Antrag sind der Arbeitsvertrag und der Mietvertrag des Hauptwohnsitzes vorzulegen. Ein Nachweis über die auswärtige Unterbringung bzw. der dadurch entstehenden Kosten ist ebenfalls erforderlich.

### c) Umzüge:

Die Kosten für das Befördern des Umzugsgutes im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 1 des Bundesumzugskostengesetzes von der bisherigen Wohnung zur neuen Wohnung können übernommen werden, wenn

- der Umzug durch die Aufnahme einer Beschäftigung bedingt ist, die außerhalb des nach § 140 Abs. 4 SGB III zumutbaren Tagespendelbereichs liegt.
- der Umzug innerhalb eines angemessenen Zeitraumes (enger zeitlicher Zusammenhang) zur Aufnahme der Beschäftigung stattfindet

#### **Angemessener Zeitraum:**

Ein Umzug innerhalb von **bis zu drei Wochen vor der Arbeitsaufnahme** steht in engem zeitlichen Zusammenhang mit der Arbeitsaufnahme (Anlehnung an die Regelung § 3 EAO). Zieht der/die Arbeitslose in einem Zeitraum von **mehr als drei bis sechs Wochen vor der Arbeitsaufnahme** um, muss er/sie die Notwendigkeit eines zeitigeren Umzuges darlegen.

Findet der Umzug **mehr als sechs Wochen vor der Arbeitsaufnahme** statt, ist der zeitliche Zusammenhang nach strengen Kriterien zu prüfen. Wichtig bei der Beurteilung des zeitlichen Zusammenhanges ist aber immer, ob ein konkretes Arbeitsverhältnis begründet und der Umzug deshalb veranlasst wurde.

Ein Umzug darf **max. bis zu 3 Monaten nach Ende der Probezeit** der neuen Beschäftigung gefördert werden.

Als leistungsbegründendes Ereignis gilt der Tag des Umzuges.

Das Wort "Befördern" ist hier sehr eng auszulegen. Geht aus einem Kostenvoranschlag hervor, dass auch Kosten für den Ab- und Aufbau von Möbeln entstehen, so können diese grundsätzlich nicht gewährt werden. Sollte der Auf- und Abbau des Umzugsgutes auf Grund einer Krankheit oder Behinderung des Antragstellers/der Antragstellerin nicht in Eigenregie und auch nicht von Familienangehörigen durchgeführt werden können, können diese Kosten nach Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Attestes / Nachweises ebenfalls erstattet werden. Sollte ferner im Einzelfall die Arbeitsaufnahme an einer Tei ablehnung zu scheitern drohen, ist gegen eine Einzelfallentscheidung im Rahmen des Ermessens zu treffen und ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

Damit die Beförderung des Umzugsgutes möglichst wirtschaftlich durchgeführt wird, soll dieser vorrangig in Eigenregie (gemieteter Transporter, Hilfe von Bekannten und Verwandten) durchgeführt werden. Legt der/die Antragsteller/-in glaubhaft dar, dass dies aus gesundheitlichen oder sonstigen Gründen nicht möglich ist, sind von diesem/dieser von drei voneinander unabhängigen Transportunternehmen Kostenvoranschläge einzuholen und vorzulegen. Eventuell anfallenden Kosten für die Kostenvoranschläge können über das Vermittlungsbudget erstattet werden.

Bei Umzügen ohne Inanspruchnahme eines Spediteurs (z. B. in Eigenregie) werden die nachgewiesenen notwendigen Kosten für das Befördern des Umzugsgutes erstattet (z. B. Kosten für Mietwagen, Kraftstoff).

Wird der Kostenvoranschlag für den Umzug von einem ausländischen Unternehmen in Landeswährung ausgewiesen, ist der offizielle Wechselkurs aus dem Intranet über >> Arbeitsmittel >> **Währungsrechner** festzustellen und der Berechnung in EURO zu Grunde zu legen. Aus Kostengründen und wegen der besseren Abwicklung der Zahlung kann in diesen Fällen auch eine Auszahlung an den/die Antragsteller/-in erfolgen.

Die Erstattung der Kosten für Umzüge über 1.500 Euro bedarf der Zustimmung der Teamleitung.

#### **d) Führerscheinförderung**

Für alle Führerschein oder Kfz Förderungen bedarf es der Mitzeichnung der Teamleitung!

##### ***Notwendigkeit :***

##### ***Nachweis einer schriftlichen Einstellungszusage (Arbeit oder Ausbildung)***

Der/die Antragsteller/in ist verpflichtet, eine schriftliche Einstellungszusage für eine sozialversicherungspflichtige Arbeits- oder Ausbildungsstelle vorzuweisen. Sozialversicherungsfreie Arbeits- oder Ausbildungsstellen werden nicht gefördert. In der Einstellungszusage muß die klare Aussage enthalten sein, dass dem/der Antragsteller/-in eine sozialversicherungspflichtige Arbeits- oder Ausbildungsstelle zugesichert wird, wenn dieser/diese über den Führerschein der Klasse B verfügt.

Einstellungszusagen von Familienangehörigen, ehemaligen Arbeitgebern und Personaldienstleistern sind aufgrund möglicher Gefälligkeitsdienstleistungen kritisch zu prüfen.

##### ***Ausnahme - Voraussetzung einer Förderung ohne Einstellungszusage***

Von der Verpflichtung zur Vorlage einer Einstellungszusage kann zur Anbahnung eines versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses in Ausnahmefällen abgesehen werden. Dies gilt insbesondere, wenn

- nachweislich kein Anschluss an den ÖPNV zu den normalen Arbeitszeiten am Wohnort gegeben ist bzw. dieser nur mit unverhältnismäßig großen Zeitaufwand erreicht werden kann  
und
- es sich dabei um Kunden/Kundinnen handelt, deren hauptsächliches Vermittlungshemmnis in der eingeschränkten regionalen Mobilität liegt und man davon ausgehen kann, dass im Anschluss an diese Förderung eine Integration in den ersten Arbeitsmarkt erreicht werden kann.

Dem Antrag sind entsprechende Nachweise (bspw. Ausdrucke Fahrplan oder Karte der Haltestellen) beizufügen. Es sind kostengünstige Lösungen (bspw. durch Förderung eines Mofa-Führerscheines etc.) vorrangig zu prüfen. Alle weiteren Regelungen sind entsprechend den Regelungen bei Vorliegen einer Einstellungszusage anzuwenden. Dabei ist davon auszugehen, dass der/die Antragsteller/-in den Führerschein benötigt, um einen Arbeits- oder Ausbildungsplatz zu erreichen.

**Wirtschaftlichkeitsprüfung:**

**Vorlage von drei Kostenvoranschlägen**

Damit der Erwerb des Führerscheines möglichst wirtschaftlich durchgeführt wird, sind von dem/der Antragsteller/-in von mindestens drei unabhängigen Fahrschulen Kostenvoranschläge (inkl. aller notwendigen Gebühren und Nachweise – jedoch ohne Kosten für Erste-Hilfe Kurs, Sehtest und Passfotos) einzuholen. Die Kosten für Erste-Hilfe Kurs, Sehtest und Paßfotos werden grundsätzlich mitbewilligt und werden auf Einreichen der jeweiligen Rechnung hin erstattet. Es bedarf dafür keiner separaten Antragstellung. Die Gesamtkosten des Führerscheines sollen **2.000 Euro** grundsätzlich nicht überschreiten. Eventuell anfallende Kosten für die Kostenvoranschläge können über das Vermittlungsbudget erstattet werden.

Um eine Vergleichbarkeit herzustellen, sollten die Kostenvoranschläge der Fahrschulen die gleichen Grundangaben enthalten. Daher sollen den Kunden und Kundinnen das Merkblatt für Fahrschulen mitgegeben werden. Das Merkblatt finden Sie im BK Browser unter den lokalen Vorlagen.

Um das wirtschaftlichste Angebot identifizieren zu können, haben Sie die Möglichkeit eine Berechnungshilfe zu nutzen.

**Förderart, Dauer und Höhe**

Die Führerscheinförderung über VB hat aus wirtschaftlichen Gründen Vorrang vor einer Förderung über AVGS Mobilität. Auch vor Aushändigung eines AVGS Mobilität bedarf es der Mitzeichnung der Teamleitung. Damit eine Förderung über VB keine Benachteiligung gegenüber der Förderung des Führerscheins über AVGS darstellt, wird auf die Unterscheidung zur Erfordernis eines Führerscheins zwischen dem Erreichen der Tätigkeit und dem Ausüben der Tätigkeit verzichtet und ein Zuschuss bis zu 100% ermöglicht. Auf Vorlage einer Bescheinigung, dass ein PKW zur Nutzung zur Verfügung steht wird verzichtet.

<b>Fördergrenze</b>	Führerschein der Klasse B inkl. aller erforderlicher Gebühren und Nachweise Grundsatz: max. 20 Fahrstunden Zusätzliche Fahrstunden bedürfen einer schriftlichen Begründung der Fahrschule und der Zustimmung der zuständigen Integrationsfachkraft
<b>Doppelförderung</b>	Eine Doppelförderung von Führerschein und Pkw über das Jobcenter Oberberg sollte grundsätzlich vermieden werden. Ist bereits der Führerschein gefördert worden, kann jedoch zur Förderung einer Arbeitsaufnahme mit vorliegendem Arbeitsvertrag oder schriftlicher Einstellungszusage auch der Pkw oder ein Mietfahrzeug gefördert werden.
<b>MPU</b>	Die Förderung der Kosten für eine Medizinisch-Psychologischen Untersuchung (MPU) ist kritisch und restriktiv zu prüfen, da eine MPU im Regelfall auf Eigenverschulden insbesondere auf Alkohol- und/oder Drogen- / Medikamentenmissbrauch zurückzuführen ist (76% der MPU-Anlässe; Quelle: BaSt, Stand 2007).  Im Falle einer geplanten Kostenübernahme einer MPU sollte im Vorfeld möglichst die Eignungsabklärung beim Steinmüller Bildungszentrum beauftragt werden, um abzuklären, ob eine solche Förderung erfolgsversprechend ist. Sollte im Einzelfall die Notwendigkeit anerkannt werden, ist ein Zuschuss von bis zu 75% der nachgewiesenen angemessenen Kosten möglich.



Die Festsetzung des Zuschusses ist grundsätzlich unter Berücksichtigung der Eigenleistungsfähigkeit und des zu erwartenden privaten Nutzen festzulegen.

### **Berücksichtigung der Eigenleistungsfähigkeit**

Bei einem Bezieher von Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB II ist grundsätzlich davon auszugehen, dass keine Eigenleistungsfähigkeit vorliegt.

### **Berücksichtigung des privaten Nutzens:**

Der Führerschein ist zwar privat nutzbar aber nicht veräußerbar. Ferner ist der zusätzliche private Nutzen nicht bzw. nur sehr schwer messbar. Deshalb wird grundsätzlich von einer weiteren Reduzierung des Zuschusses abgesehen.

### **Verwendungsnachweis:**

Die Auszahlung des bewilligten Förderbetrages soll direkt an die Fahrschule erfolgen und zwar nach Rechnungslegung durch die Fahrschule in Teilzahlungen entsprechend des Ausbildungsfortschrittes. Auf eine entsprechende Bestimmung des Zahlweges in den Antragsunterlagen soll hingewirkt werden. Das Merkblatt für Kunden/Kundinnen und zugleich Kostenvoranschlag der Fahrschulen wurde um Zahlungshinweise für die Fahrschulen ergänzt.

### **Nachhaltung des Förderzwecks**

Die Förderpraxis hat ergeben, dass in einer nennenswerten Anzahl von Förderfällen das Förderziel (Führerscheinwerb, Mobilitätssteigerung) nicht in angemessener Zeit und nicht innerhalb des bewilligten Umfangs erreicht wurde.

Das Merkblatt für Kunden/Kundinnen wurde deshalb um konkrete Hinweise auf Mitwirkungspflichten ergänzt. Diese Mitwirkungspflichten werden als Auflagen in den Bescheid übernommen:

#### **Ihre Pflichten**

- Sie teilen dem Jobcenter Oberberg unverzüglich sämtliche Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag mit, die sich auf die Zahlung der Förderleistung auswirken können, insbesondere die Beendigung der Fahrschulausbildung oder Verzögerungen.
- Sie melden sich innerhalb von 3 Wochen zur Fahrschulausbildung an.
- Sie nehmen regelmäßig an der theoretischen Ausbildung teil, um innerhalb von 3 Monaten die theoretische Prüfung abzulegen.
- Sie beginnen mit praktischen Fahrstunden frühestens mit der Anmeldung zur theoretischen Prüfung.
- Die Fahrschulausbildung soll innerhalb von 6 Monaten zum Erwerb des Führscheins führen. Sie planen deshalb die Termine mit der Fahrschule entsprechend und nehmen regelmäßig teil.
- Auf Anforderung weisen Sie dem Jobcenter Oberberg die regelmäßige Teilnahme nach.
- Sie legen bei Bedarf nach der 20. Fahrstunde eine Einschätzung der Fahrschule über den weiteren Ausbildungsverlauf (voraussichtlich noch benötigte Fahrstunden, voraussichtlicher Prüfungstermin) vor.

Es wird empfohlen, die Mitwirkungspflichten in die Eingliederungsvereinbarung aufzunehmen und die Einhaltung mit Wiedervorlage nach 3 Monaten und nach 6 Monaten nachzuhalten.

## **► BEISPIELE**

### **e) Übernahme der Kosten zur Beschaffung / Reparatur eines Fahrzeuges**

Für alle Führerschein oder Fahrzeug-Förderungen bedarf es der Mitzeichnung der Teamleitung!

#### **Notwendigkeit:**

Die Kosten zur Anschaffung oder Reparatur eines Pkw oder motorisierten Zweirades werden als Zuschuss erbracht, sofern diese zu Erreichung des Arbeitsplatzes zwingend erforderlich sind. Der Kunde/die Kundin muss glaubhaft darlegen, dass er/sie den Arbeitsplatz nur mit einem/dem eigenen Fahrzeug erreichen kann und die Zahlung nachweislich nicht aus eigenen Mitteln aufbringen kann. Des Weiteren darf die Ausbildungs- oder Arbeitsstelle zu den jeweiligen Arbeitszeiten nicht mit dem ÖPNV bzw. nur mit einem unverhältnismäßig hohem Zeitaufwand erreichbar sein, sonst wäre die Nutzung des ÖPNV zumutbar. Individuelle Verhältnisse müssen Berücksichtigung finden –bspw. ob Kinder vor der Arbeit noch zur Betreuung gebracht werden müssen etc. Die Prüfung ist zu dokumentieren.

Die Übernahme der Kosten für Steuern und die (monatliche) Haftpflichtversicherung kann nur in Ausnahmefällen und besonders begründeten Einzelfällen erfolgen und erfordert die Zustimmung der Teamleitung.

- **Die Höchstgrenze des Zuschusses liegt bei 2000 € (Kfz) bzw. 1000 € (motorisiertes Zweirad)**
- **Der Zuschuss wird bei Erwerb eines Kfz oder motorisierten Zweirades zur Berücksichtigung des privaten Nutzens um 10% verringert und beträgt damit maximal 1.800 € bzw. maximal 900 €.**

### **Vorlage einer Einstellungszusage**

Der/die Antragsteller/-in ist verpflichtet, eine schriftliche Einstellungszusage oder einen Arbeitsvertrag für eine sozialversicherungspflichtige Arbeits- oder Ausbildungsstelle vorzuweisen. Sozialversicherungsfreie Arbeits- oder Ausbildungsstellen werden nicht gefördert.

Ausnahmsweise kann im Einzelfall auf die Vorlage einer schriftlichen Einstellungszusage verzichtet werden, wenn sehr gute Vermittlungsmöglichkeiten, ein arbeitsmarktnahes Bewerberprofil und eine überdurchschnittliche persönliche Bereitschaft zu täglichem Pendeln kurzfristig eine Integration in Arbeit erwarten lassen und die Initiative für eine solche Förderung von der IFK ausgeht. Die Gründe für eine frühzeitige Fahrzeugförderung im Vorfeld einer Einstellungszusage/eines Arbeitsvertrages müssen sich schlüssig aus der Datenlage und der Dokumentation in VerBIS erschließen (Mobilität ist einziger Handlungsbedarf).

### **Wirtschaftlichkeitsprüfung**

#### **Grundsatz - Vorlage von 3 Kostenvoranschlägen-**

Damit die Reparatur bzw. der Erwerb eines Fahrzeuges möglichst wirtschaftlich durchgeführt werden kann, sind von dem/der Antragsteller/-in von mindestens drei voneinander unabhängigen Werkstätten bzw. Autohändlern Kostenvoranschläge einzuholen. Um Missbrauchsfälle zu vermeiden, werden grundsätzlich sowohl für die Reparatur als auch für den Erwerb eines Kfz nur Kostenvoranschläge von zugelassenen Werkstätten oder Händlern anerkannt.

Hinweise für Kostenvoranschläge für Reparaturen:

- Die Kostenvoranschläge müssen eine Aussage zum geschätzten Restwert des Kfz enthalten, um zu beurteilen, ob es sich um einen wirtschaftlichen Totalschaden handelt. Die Verwertung des nicht fahrtüchtigen Kfz ist grundsätzlich zumutbar, so dass der Restwert als Eigenleistung auf die Förderung eines neuen Kfz angerechnet wird.
- Nicht fahrtüchtige Kfz müssen nicht zu 3 Werkstätten gebracht werden, es reicht aus, eine Kostenauskunft zu den Positionen des 1. Kostenvoranschlages von anderen Werkstätten einholen zu lassen.

Die Berechnungshilfe kann genutzt werden.

Eventuell anfallenden Kosten für die Kostenvoranschläge können über das Vermittlungsbudget erstattet werden.

#### **Ausnahme - Pauschalbeträge bei Erwerb eines Kfz oder motorisierten Zweirades-**

Die bisherigen Erfahrungen und Preisrecherchen am regionalen Markt haben ergeben, dass ein den unten genannten Kriterien entsprechendes **Kfz** für einen Betrag von 2.000 € zu erwerben ist. Der angemessene Kaufpreis wird daher pauschaliert auf max. 2.000 €, es sei denn, es werden geringere Kosten beantragt. Die Vorlage von weiteren Angeboten ist entbehrlich, wenn der Kaufpreis des vorgesehenen Kfz den Pauschalbetrag nicht überschreitet.

Für motorisierte **Zweiräder** hat die Marktrecherche ergeben, dass für ein den unten genannten Kriterien entsprechendes Zweirad (Mofa -25 km- mit Prüfbescheinigung bzw. Roller -45 km- mit Führerschein AM) einschließlich Helm und Nebenkosten (Versandkosten) ein Kaufpreis von 1000 € marktüblich ist. Der angemessene Kaufpreis wird daher als Pauschalbetrag von 1000 € festgesetzt, es sei denn, es werden geringere Kosten beantragt. Die Vorlage von weiteren Angeboten ist entbehrlich, wenn der Kaufpreis des vorgesehenen Zweirades einschließlich Helm und Nebenkosten den Pauschalbetrag nicht überschreitet.

Die IFK hat vor Bewilligung zu überprüfen, ob der Preis des zu fördernden Fahrzeuges dem Marktwert entspricht. Dafür kann eine Online Recherche mit den Kriterien des Fahrzeuges gemacht und mit dem Angebotspreis abgeglichen werden. Damit soll Missbrauch vorgebeugt werden. Der Ausdruck davon ist der Stellungnahme beizufügen.

### **Berücksichtigung der Eigenleistungsfähigkeit**

Bei einem Bezieher von Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB II ist grundsätzlich davon auszugehen, dass keine Eigenleistungsfähigkeit vorliegt, es sei denn, der /die Antragsteller/-in ist Besitzer und Eigentümer eines Fahrzeuges mit Restwert. Die Verwertung (Verkauf) des Fahrzeuges ist grundsätzlich zumutbar, so dass der Restwert als Eigenleistung auf die Förderung eines neuen Fahrzeuges angerechnet wird.

### **Weitere Voraussetzungen für die Kostenübernahme für den Erwerb eines Kfz oder motorisierten Zweirades**

Die Kostenübernahme für die Beschaffung eines Fahrzeuges soll die Mobilität für einen angemessenen Zeitraum (in der Regel während der Probezeit) für eine Arbeitsaufnahme herstellen oder erhalten, es muss daher lediglich einfachsten Standards genügen.

Gebrauchte motorisierte Zweiräder sind am regionalen Markt überwiegend aus Privatverkauf erhältlich und sollen aus Sicherheitsgründen im Regelfall nicht gefördert werden.

Als Mindestanforderungen an das **Kfz** werden folgende Kriterien festgesetzt:

- TÜV und AU nicht älter als 3 Monate
- Gebrauchtwagengarantie
- Der Gesamtwert des Kfz darf 3.000 € nicht überschreiten
- Aufgrund der hohen Folgekosten bei der Kfz-Steuer Schadstoffklasse Euro 3 oder höher

Als Regel-Anforderungen an das motorisierte **Zweirad** werden gestellt:

- Neu oder neuwertig (Zulassung nicht älter als 6 Monate, Laufleistung maximal 4.000 km)
- Kein Privatkauf
- Garantie/Gewährleistung des Händlers

### **Weitere Voraussetzungen für die Kostenübernahme einer Reparatur**

Die Reparatur / Instandsetzung von Verschleißteilen die für die Verkehrssicherheit des Fahrzeuges elementar sind, kann gefördert werden. Den Fahrzeugwert steigernde „Schönheitsreparaturen“ können nicht finanziert werden.

Auch unfall- oder pannenbedingte Kosten können im Einzelfall erstattet werden. Dies beinhaltet auch das evtl. Abschleppen des Pkws. Die Mitgliedschaft in einem Automobilclub ist zu berücksichtigen.

Bei Fremdverschulden sind etwaige Ansprüche gegen den Unfallgegner vorrangig.

Ferner können die Reparaturkosten nur für ein Kfz übernommen werden, welches auf den/die Antragsteller/-in bzw. auf eine Person in seiner/ihrer Bedarfsgemeinschaft zugelassen ist oder dem/der Antragsteller/-in nachweislich (schriftliche Bestätigung, wenn das Kfz nicht auf den/die Antragsteller/-in zugelassen ist) uneingeschränkt zur Verfügung steht.

Grundsätzlich nicht erstattungsfähig sind:

- planmäßige TÜV-/ AU- / Inspektionskosten
- Kraft- und Schmierstoffe, sowie Reinigungs- und Pflegemittel
- Sitzbezüge
- Radio / Lautsprecheranlage
- Motorwäschen
- Wertsteigernde Reparaturen/ Ersatzteile oder Schönheitsreparaturen (hochwertige Felgen, Sportfahrwerk etc.)

Es ist darauf zu achten, dass Reparaturkosten im Rahmen VB nur übernommen werden können, wenn die Reparatur zur Arbeitsaufnahme erforderlich ist.

Die Kosten für die Reparatur eines Fahrzeuges bei bestehender Beschäftigung ist über §16 SGB II i.V.m. § 44 SGB III nur möglich, wenn noch oder weiterhin Hilfebedürftigkeit besteht. Liegt aufgrund der Beschäftigungsaufnahme keine Hilfebedürftigkeit mehr vor, kommt eventuell eine Förderung nach § 16g SGB II i.V.m. § 44 SGB III in Frage –siehe dazu Abschnitt 6

**Berücksichtigung des privaten Nutzens bei Anschaffung eines Kfz oder motorisierten Zweirades:**

Das Kfz oder motorisierte Zweirad ist privat nutzbar und stellt einen Vermögenszugewinn und eine Verbesserung der Lebensqualität dar. Um dies angemessen zu berücksichtigen wird der angemessene Kaufpreis um 10% verringert, so dass

- bei Kfz ein **Zuschuss von max. 1.800 €**
- bei motorisierten Zweirädern incl. Helm und Nebenkosten ein **Zuschuss von max. 900 €**

gezahlt werden kann.

Dem Kunden/der Kundin wird das entsprechende Merkblatt ausgehändigt.

**Auf einen Blick:**

	<b>KFZ</b>	<b>Motorisiertes Zweirad</b>
<b>Höchstgrenze: angemessener Kaufpreis</b>	<b>2000 €</b>	<b>1000 € (inkl. Helm, sonstiger Schutzausrüstung und Nebenkosten)</b>
<b>Privater Nutzen</b>	<b>10 %</b>	<b>10 %</b>
<b>Max. Fördersumme</b>	<b>1.800 €</b>	<b>900 €</b>
	<b>Mindestanforderungen</b>	<b>Regelanforderungen</b>
<b>TÜV / AU</b>	Nicht älter als 3 Monate	Nicht älter als 3 Monate, sofern zutreffend
<b>Garantie / Gewährleistung erforderlich?</b>	Ja	Ja
<b>max. zulässiger Gesamtwert</b>	3.000 €	1.500 €
<b>max. Laufleistung</b>	Keine Vorgabe	4.000 km
<b>Zulassung</b>	Keine Vorgabe	Nicht älter als 6 Monate
<b>Schadstoffklasse</b>	3 oder höher	entfällt
<b>Privatkauf zulässig?</b>	Nein	Nein
<b>Sonstiges</b>		

► **BEISPIELE**

**f) Übernahme der Kosten für Mietfahrzeug bei Arbeitsaufnahme**

Als Alternative zur Finanzierung eines Pkw können im Rahmen VB auch die Kosten eines Mietwagens für die ersten drei Monate bei einer Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder Ausbildung übernommen werden. Stehen Kfz des Fuhrparks zur Verfügung (siehe Abschnitt g) so sind diese vorrangig zu nutzen.

Um wirtschaftlich und für den Kunden/ die Kunden transparent arbeiten zu können wird die Förderung des Mietwagens pauschaliert. Für Kunden ab 25 Jahren wird eine tägliche Pauschale von 24,50 €, für Kunden unter 25 Jahren eine Pauschale von 28,50 € für eine Mietzeit von maximal 3 Monaten übernommen. Die höhere Pauschale für den Kundenkreis der unter 25-jährigen resultiert aus der zusätzlichen Gebühr, die im Rahmen eines PKW-Mietvertrages als Fahrer/Fahrerin unter 25 Jahre (erhöhte Kosten der Versicherung) zu entrichten ist.

**Der Vermittler/die Vermittlerin** stellt direkt den Bewilligungsbescheid über die grundsätzliche Förderung aus (Vordruck in den lokalen Vorlagen- 2 Abdrucke für den Kunden, damit einer auch beim Verleiher hinterlegt werden kann, 1 Abdruck für die Antragsunterlagen). Die Pauschale sollte direkt an den Verleiher gezahlt werden (Abtretungserklärung des Kunden/der Kundin erforderlich). Dafür ist auf dem VB Antrag unter Punkt 7 als Zahlungsempfänger der Verleiher einzutragen.

Übernommen wird nur die Pauschale, alle weiteren Kosten wie Kautionen, Selbstbehalte im Schadensfall etc. können nicht zusätzlich erstattet werden.

Nach Übersendung der erforderlichen Unterlagen an das Team IL, werden durch das Team IL die Auszahlungen vorgenommen. **Viele Verleiher verlangen zumindest eine erste Rate bei Abholung des Fahrzeuges, daher ist es wichtig, dass im Mietvertrag die Fälligkeiten der Zahlungen festgehalten sind.** Bei Bezahlung im Nachhinein werden oft höhere Entleihgebühren fällig. Nur so kann das Team IL die Zahlungen fristgerecht veranlassen.

#### Erforderliche Unterlagen für das Team IL:

- VB Antrag (mit dem Verleiher als Zahlungsempfänger)
- Stellungnahme mit Entscheidung
- Kopie des Bewilligungsbescheides zur Pkw Anmietung
- Kopie des Mietvertrages
- Kopie des Arbeitsvertrages

Zur preislichen Orientierung finden sie den laut interner Recherche günstigsten Anbieter [hier](#). Der Kunde/die Kundin sollten im Sinne der Sparsamkeit daraufhin gewiesen werden, einen entsprechenden Preisvergleich anzustellen. Zur Vermeidung einer Wettbewerbsverzerrung darf nicht an einen bestimmten Verleiher verwiesen werden!

#### **g) Berechtigung zur Nutzung des Fahrzeugparks (Flotte) beim Verein für soziale Dienste e.V. (VfsD e.V.)**

Als weitere Möglichkeit der Mobilitätsförderung besteht ab 1.1.2016 die Möglichkeit, auf den Fahrzeugpark des VfsD e.V. zuzugreifen.

Der VfsD e.V. hält für eigene Zwecke eine Dienstwagenflotte vor, auf 12 Wagen kann das Jobcenter Oberberg zur individuellen Unterstützung der Kundinnen und Kunden zugreifen.

Ein Flottenfahrzeug kann sowohl **unmittelbar zur Arbeitsaufnahme** als auch zur Anbahnung in Arbeit während der **Teilnahme am Projekt ABC** in Oberberg genutzt werden.

Die Entscheidung, welche **Form der Mobilitätsförderung** für den Antragsteller/ die Antragstellerin die geeignete ist, trifft die **Integrationsfachkraft (IFK)**.

**Vorrang ist diese Alternative (g) zu nutzen.**

Die IFK klärt die Verfügbarkeit eines Flottenfahrzeugs mit dem **Koordinator** (Herr Birkholz –JC Oberberg), nachdem sie/er prüft hat, ob die Kundin/ der Kunde eine gültige Fahrerlaubnis besitzt.

Die IFK entscheidet abhängig von der Verfügbarkeit und Notwendigkeit über Beginn und Nutzungsdauer, legt die Termine fest und dokumentiert die Entscheidung in VerBIS. Die Nutzungsdauer soll grundsätzlich **drei Monate nicht überschreiten**.

Für die Kundin/ den Kunden wird ein VB-Kurzantrag (**Berechtigung, ähnlich „Gutschein“** -in den lokalen BK-Vorlagen bereitgestellt -„VB - Mietwagen VsfD~02-2016“) ausgedruckt, der von der Kundin/ dem Kunden wahrheitsgemäß zu beantworten und zu unterschreiben ist.

Ihre Entscheidung dokumentiert die IFK ebenfalls auf dem VB-Kurzantrag (Unterschrift notwendig).

Die Kundin/der Kunde erhält eine Kopie des Kurzantrages als Berechtigung zur Vorlage beim VfsD

Den Überlassungsvertrag des konkreten Fahrzeugs schließen Berechtigte und der VfsD eigenständig, das Jobcenter ist nicht an diesem Vertrag beteiligt.

Die **termingerechte Rückgabe** des Fahrzeuges überwacht der Koordinator. Falls **Störungen** auftreten (Arbeitsplatzverlust, Abbrüche, o.ä.) informieren sich Koordinator und IFK unverzüglich gegenseitig. Ausschließlich der Koordinator teilt dem VfsD das **vorzeitige Ende der Berechtigung** mit.

Das Original des Kurzantrags mit Entscheidung ist unmittelbar dem **Team IL** zuzuleiten. Übernommen wird ein Festbetrag, der mit dem VfsD direkt abgerechnet wird. Alle weiteren individuellen Kosten wie Betankung, Selbstbehalte im Schadensfall etc. können nicht zusätzlich erstattet werden.

Die Förderung von Fahrkosten bei Arbeitsaufnahme ist mit gesonderten VB-Antrag möglich.

### Verfahrensbeschreibung

Verfahrensschritt	zuständig
formlose Antragstellung durch Kundin bzw. Kunde	eLB
Dokumentation der Antragstellung in VerBIS	IFK
Klärung der Verfügbarkeit eines Fahrzeuges mit Koordinator Prüfung Fahrerlaubnis, Klärung Einschränkung der Fahrtüchtigkeit, Einwilligung in Nutzungsbedingungen	IFK
Ermessensentscheidung der IFK (auch: notwendige Nutzungsdauer) Dokumentation in VerBIS	IFK
Buchung in zentraler Fahrzeug-Datenbank (Reservierung)	Koordinator
schriftlicher Kurzantrag mit Selbstauskunft durch Kunden, Einwilligung in Nutzungsbestimmungen lokale BK-Vorlage wird bereitgestellt	eLB
schriftl. Entscheidung der IFK auf Kurzantrag zum Verbleib bei den zahlungsbegründenden Unterlagen	IFK
Zweitausfertigung mit Genehmigungsvermerk der IFK an Kunden zur Weitergabe an VfsD	IFK
VB-Datensatz in coSach anlegen	IFK
Abgabe an Team IL	IFK
Übergabeprotokoll (Kopie) über Koordinator an Team IL	VfsD
coSach-Aktualisierung (Förderdaten III)	Team IL
Verwaltung der zahlungsbegründenden Unterlagen	Team IL
Auszahlung der Vergütung entsprechend der Vereinbarung gem. § 17 SGBII	Team IL
Übersendung des Rückgabeprotokolls (Kopie) über Koordinator an Team IL	VfsD
Überwachung der Fahrzeugrückgabe	Koordinator
Bei Störfällen (vorzeitiger Abbruch, Kündigung, Schäden, o.ä.): Koordinator informiert VfsD bzw. VfsD den Koordinator	Koordinator VfsD
Bei Störfällen (vorzeitiger Abbruch, Kündigung) informieren sich IFK und Koordinator gegenseitig.	IFK Koordinator

### 3) Arbeitsmittel

Der Zuschuss darf nur gewährt werden, wenn die Ausrüstung nicht vom Arbeitgeber aufgrund eines Gesetzes (Arbeitsschutzbestimmungen, Unfallverhütungsvorschriften u. a.), eines Tarifvertrages oder sonstiger Regelungen zu stellen ist.

Die Beschaffung der Arbeitsausrüstung muss im direkten kausalen Zusammenhang mit der Arbeitsaufnahme stehen. Eine „Ersatzbeschaffung“ von Arbeitskleidung/Arbeitsgerät ist nicht förderbar. Die Notwendigkeit ist insbesondere bei wiederholter Arbeitsaufnahme im selben Beruf, beim selben Arbeitgeber bzw. nach FbW/Maßnahmen nach § 45 SGB III zu prüfen. Der Entscheidung ist u. a. die Dokumentation zu vorangegangenen Beschäftigungsverhältnissen/ Maßnahmen in VerBIS bzw. in der Akte zugrunde zu legen. Die in der beigefügten Arbeitshilfe genannten Kostenobergrenzen und notwendigen Arbeitsmittel sind zu beachten (Anlage 3). In Zweifelsfällen soll eine Rückfrage beim Arbeitgeber erfolgen.

#### 4) Unterstützung der Persönlichkeit

Maßnahmen zur Anpassung des persönlichen Erscheinungsbildes an die üblichen Anforderungen des Berufsbildes können grundsätzlich gefördert werden. Eine objektiven Ansprüchen angemessene Außenwirkung des/der Betroffenen soll hergestellt werden. Hierbei ist das Grundrecht des/der Betroffenen auf freie Entfaltung der Persönlichkeit zu wahren.

Bei enger Auslegung können u.a. übernommen werden:

- Kleidung, z.B. für Vorstellungsgespräche,
- Friseurbesuch

Eine Förderung von Zahnersatz oder Zahnarztkosten ist grundsätzlich nicht förderfähig. Das Leistungsrecht der gesetzlichen Krankenversicherung sieht für Zahnersatz eine "Vollversorgung" für Leistungsempfänger nach dem SGB II in § 55 SGB V vor. Für den Fall, dass medizinisch zwingende Gründe bestehen, aus denen im Einzelfall eine andere Versorgung als die krankenversicherungsrechtlich vorgesehene Regelversorgung notwendig ist, ein Nachweis der Ablehnung der Krankenkasse der Übernahme der zusätzlich anfallenden Kosten vorzulegen.

Rein kosmetische Erwägungen entsprechende Behandlungen (z.B. „medizinische Zahnreinigung“) sind nicht förderungsfähig.

Die Kosten für eine normale Brille sind nicht erstattungsfähig. Anders als eine Arbeitsschutzbrille, stellt eine normale Brille keine Hilfe zur Teilnahme am Arbeitsleben dar, sondern ein medizinisches Hilfsmittel, das in die Zuständigkeit des Trägers der gesetzlichen Krankenversicherung fällt. Dabei ist zu beachten, dass die Beschaffung einer Brille bei der Berechnung des Regelsatzes berücksichtigt wurde.

Mit dem/der Antragsteller/-in ist im Vorfeld unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit eine maximale Zuschusshöhe zu vereinbaren. Dies ist in der Eingliederungsvereinbarung und in VerBIS zu dokumentieren.

Vorrangige Ansprüche gegenüber Dritten sind zu beachten.

#### 5) Sonstige Kosten (Bsp. polizeiliches Führungszeugnis)

=Kosten, die anderen Zwecken nicht zugeordnet werden können:

- Persönliches Coaching im Einzelfall, wenn nicht über Bewerbercenter angeboten, max. 100 Euro.
- Polizeiliches Führungszeugnis

In der Regel wird für die Erstellung eines polizeilichen Führungszeugnisses eine Gebühr von 13€ erhoben. Allerdings liegt es im Ermessen der Justizbehörden, auf die Gebühr zu verzichten, sofern der Zahlungspflichtige Mittellosigkeit nachweist (z.B. SGB II Bezug). Wenn der Kundin/dem Kunden die Kosten also nicht tatsächlich entstehen, fehlt es an der Notwendigkeit und eine Erstattung aus dem VB ist nicht möglich. Kundinnen und Kunden sollten im Bedarfsfall auf die Möglichkeit des Gebührenerlasses nach Antragstellung bei der Meldebehörde hingewiesen werden.

## 6. § 16g SGB II

Sollte nach Beschäftigungsaufnahme (bspw. während der Probezeit) eine Förderung über VB erforderlich werden, um die Beschäftigung zu sichern, ist dies ggf. i.V.m. § 16g SGB II über VB möglich.

Voraussetzungen § 16g SGB II:

- Beschäftigungsaufnahme innerhalb der letzten 6 Monate
- Beendigung der Hilfebedürftigkeit aufgrund Einkommen aus dieser Beschäftigung

Die Regelung des § 16g SGB II beziehen sich explizit auf die Beschäftigungssicherung, da es sich nach Beschäftigungsaufnahme nicht mehr um erwerbsfähige Leistungsberechtigte handelt und eine weitere Förderung durch das JC ausgeschlossen wäre. Die Tatbestandsmerkmale der Leistungen, auf die § 16g SGB II verweist, müssen trotzdem geprüft werden.

Förderung aus dem VB ist möglich für Arbeitslose oder von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitssuchende. Der Tatbestand der konkreten Bedrohung der Arbeitslosigkeit muss erfüllt sein.

Beispiel: Im Falle eine Fahrzeugreparatur darf es also keine andere Möglichkeit geben, den Arbeitsort zu erreichen oder die Reparatur aus eigenen Mitteln zu bestreiten, so dass man davon ausgehen kann, dass ohne Förderung die Beschäftigung beendet werden müsste und Arbeitslosigkeit eintreten würde.

**Achtung:** § 16 g SGB II ist kein Ersatz für verspätete Antragstellung!

### **Hinweis:**

Liegt nach einer Arbeitsaufnahme weiterhin oder noch Hilfebedürftigkeit vor (Prüfung zum Zeitpunkt der Antragstellung bzw. leistungsbegründendes Ereignis), handelt es sich weiterhin um einen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten –die Anwendung § 16g SGB II ist damit ausgeschlossen.

Es besteht die Möglichkeit, unmittelbar über § 16 SGB II i.V.m. § 44 SGB III Förderungen aus dem VB zu leisten. Aber auch hierbei muss eine konkrete Bedrohung von Arbeitslosigkeit vorliegen und dokumentiert werden.

## **7. Fallbeispiele**

### **1) Allgemein**

#### **Frage 1:**

Kundin A. hat bisher 1.200 € aus dem VB erhalten. Vom 01.03.2016 bis 31.05.2016 hat sie sozialversicherungspflichtig gearbeitet. Seit 01.06.2016 bezieht sie wieder Arbeitslosengeld II. In welcher Höhe kann sie zunächst noch Leistungen aus dem VB erhalten?

#### **Antwort:**

Zunächst 1.800 €, weil die Unterbrechung der Arbeitslosigkeit / Leistungsbezug nur für 3 Monate vorlag. Spätere Erhöhung des VB nach Entscheidung TL möglich.

#### **Frage 2:**

Kunde B. hat bis 31.05.2016 bei der AA GM Arbeitslosengeld bezogen und von der Agentur bisher 1.999 € aus dem VB erhalten. Ab 01.06.2016 bezieht der Kunde ausschließlich Arbeitslosengeld II. In welcher Höhe kann Kunde B. zunächst noch Leistungen aus dem VB vom Jobcenter Oberberg erhalten?

#### **Antwort:**

Zunächst max. 3.000 €. Es erfolgt keine „Anrechnung“ von den bisher erhaltenen Leistungen aus dem VB der AA.

### **2) Führerscheinförderung**

#### **Frage 3:**

Kunde C. bezieht Arbeitslosengeld II und hat eine schriftliche Einstellungszusage für eine Vollzeit-Stelle bei Firma X. Zum Erreichen der Arbeitsstelle benötigt er einen Führerschein. Ein Pkw steht ihm zur Verfügung. Die Arbeitsstelle kann er nachweislich mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht erreichen. Herr C. legt 3 Kostenvoranschläge von Fahrschulen vor, wobei das günstigste Angebot bei 1.750 Euro liegt. In der BG liegt ein bereinigtes Einkommen von 555 € /Monat vor. Über Vermögen verfügt die BG nicht. Alternative Finanzierungsmöglichkeiten bestehen nicht. Kann Kunde C. über das VB gefördert werden und wie hoch kann der Zuschuss zum FS ausfallen?



**Antwort:**

Der Kunde kann grundsätzlich gefördert werden, wenn das VB nicht bereits ausgeschöpft ist. Die Voraussetzungen des ALGII Bezug, die schriftliche Einstellungszusage, die 3 Kostenvoranschläge und die Notwendigkeit liegen vor. Die Höchstgrenze wurde beachtet.

Bereinigtes Erwerbseinkommen liegt in der BG in Höhe von 555 €/ Monat vor –kein Abzug, da das bereinigte Einkommen bereits beim Bedarf der BG angerechnet wird.

Priv. Nutzen lässt sich in diesem Fall nicht beziffern, Minderung um 0 Prozentpunkte

Zuschuss max. 100%

Fördersumme max. 1.750 €

**Frage 4:**

Kundin D. ist Aufstockerin (Algl), hat eine schriftliche Einstellungszusage bei Firma X. Kundin D. benötigt allerdings einen Führerschein. Sie kann die Fa. zwar mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichen, soll aber als Kurier arbeiten und mit dem Firmenwagen die Sendungen ausliefern. Frau D. legt 2 Kostenvoranschläge vor, das günstigste Angebot beläuft sich auf 1.600 Euro. Alternative Finanzierungsmöglichkeiten bestehen nicht. In der BG liegt kein Vermögen vor, ihr Mann erwirtschaftet aber ein regelmäßiges Einkommen von 860 € / Monat. Kann Kundin D. über das VB gefördert werden und wie hoch kann der Zuschuss zum FS ausfallen?

**Antwort:**

Die Kundin kann nicht vom Jobcenter gefördert werden, da sie Anspruch auf Alg I hat und somit gemäß § 5 Abs.4 SGB II keine Eingliederungsleistungen durch das Jobcenter erbracht werden dürfen.

Änderung ab 01.01.2017:

Durch das Neunte Gesetz zur Änderung des SGB II wurde **mit Wirkung zum 01.01.2017** im § 5 SGB II ein Absatz 4 eingefügt:

„(4) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem Ersten Abschnitt des Dritten Kapitels werden nicht an oder für erwerbsfähige Leistungsberechtigte erbracht, die einen Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Teilarbeitslosengeld haben.“

Förderungen, die bis 31.12.2016 begonnen haben, werden über das JC ausfinanziert. Förderungen ab 01.01.2017 können nicht mehr bewilligt werden!

### 3) Beschaffung / Reparatur eines Kfz

**Frage 5:**

Kundin E. bezieht Arbeitslosengeld II und hat eine schriftliche Einstellungszusage bei Firma S. Frau E. hat einen FS, sie benötigt allerdings ein Kfz um die Arbeitsstelle aufzusuchen. Mit öffentlichen Verkehrsmitteln ist dies nicht möglich. Frau E. legt 3 Kostenvoranschläge vor, das günstigste Kfz kostet 2.500 €. Alternative Finanzierungsmöglichkeiten bestehen nicht, in der BG liegt weder Einkommen noch Vermögen vor. Kann Kundin E. aus dem VB gefördert werden und wie hoch kann der Zuschuss ausfallen?

Wie hoch würde der Zuschuss ausfallen, wenn das günstigste Kfz 1.900€ kosten würde?

**Antwort:**

Die Kundin kann grundsätzlich gefördert werden, wenn das VB nicht bereits ausgeschöpft ist. Die Voraussetzungen des ALGII Bezug, die schriftliche Einstellungszusage, die 3 Kostenvoranschläge und die Notwendigkeit liegen vor. Die Höchstgrenze beim Gesamtwert des Pkw wurde beachtet.

Die IFK hat geprüft, dass das Angebot des zu beschaffenden Kfz mit 2.500 € (1.900€) dem Marktwert entspricht.

**Kosten des Autos 2.500€:**

Angemessen sind Kosten pauschaliert in Höhe von 2.000 €

Abzug privaten Nutzens 200 € (10%)

Zuschuss max. 1.800 €

### Kosten des Autos 1.900€:

Angemessen sind Kosten wie beantragt: 1.900 € (da geringer als Pauschale)

Abzug privaten Nutzens 190 € (10%)

Zuschuss max. 1.710 €

### Frage 6:

Kunde F. bezieht Arbeitslosengeld II ist aber bereits seit 3 Monaten in Beschäftigung und verfügt über ein bereinigtes Einkommen von 749 €. Die Probezeit ist noch nicht abgeleistet. Vor einer Woche hatte Herr F. einen selbstverschuldeten Unfall, sein Wagen kann aber repariert werden. Von der Kfz Versicherung erhält er keine Leistungen. Herr F. kann die Arbeitsstelle mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht erreichen und wird diese verlieren, wenn er dort nicht pünktlich erscheint. Er legt 3 Kostenvoranschläge für eine Reparatur vor, der günstigste liegt bei 1.200 € inkl. einem supergünstigen Upgrade für Felgen (im Paket für nur 200 € Aufpreis). Alternative Finanzierungsmöglichkeiten bestehen nicht, seine Partnerin hat allerdings ein bereinigtes Erwerbseinkommen von 150 € / Monat. Da der Kunde in der Vergangenheit bereits intensiv gefördert wurde, sind derzeit noch 600 € von „seinem VB übrig“. Kann Kunde F. aus dem VB gefördert werden und wie hoch kann der Zuschuss ausfallen?

### Antwort:

Der Kunde kann aus dem VB gefördert werden, solange er noch Leistungen nach dem SGB II bezieht (§16 SGB II i.V.m. §44 SGB III) und alle weiteren Voraussetzungen vorliegen.

Die Voraussetzungen des ALGII Bezug, die 3 Kostenvoranschläge und die Notwendigkeit liegen vor. Das Upgrade der Felgen stellt eine Wertsteigerung dar und ist nicht elementar für den Betrieb bzw. die Verkehrssicherheit erforderlich. Diese Kosten können wegen fehlender Notwendigkeit unter Berücksichtigung des Gebotes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht übernommen werden.

Wirtschaftlichstes Angebot: 1200 € - 200 € = 1000 €

Zuschuss max. 100%= 1.000 € (mit Mitzeichnung Teamleitung wegen Überschreitung VB-Ansatz)

### Frage 7:

Kunde F. bezog bis zur Arbeitsaufnahme Arbeitslosengeld II ist aber bereits seit 3 Monaten in Beschäftigung und verfügt aus dieser Arbeit über ein bedarfsdeckendes Einkommen von 1.350 €. Die Probezeit ist noch nicht abgeleistet. Vor einer Woche hatte Herr F. einen selbstverschuldeten Unfall, sein Wagen kann aber repariert werden. Es handelt sich nicht um einen wirtschaftlichen Totalschaden. Von der Kfz Versicherung erhält er keine Leistungen. Herr F. kann die Arbeitsstelle mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht erreichen und wird diese verlieren, wenn er dort nicht pünktlich erscheint. Er legt 3 Kostenvoranschläge für eine Reparatur vor, der günstigste liegt bei 1.000 €. Alternative Finanzierungsmöglichkeiten bestehen nicht. Kann Kunde F. aus dem VB gefördert werden und wie hoch kann der Zuschuss ausfallen?

Der Kunde gehört zum Zeitpunkt der Antragstellung bzw. des leistungsbegründenden Ereignisses nicht mehr zum Personenkreis nach § 7 SGBII.

1. Schritt:

→ Prüfung § 16g SGBIII

- Hilfebedürftigkeit durch Arbeitsaufnahme beendet → ja
- Hilfebedürftigkeit durch Einkommen aus dieser Beschäftigung beendet → ja

→ § 16g SGB II (Beschäftigungssicherung) i.V.m. § 44 SGB III möglich

2. Schritt:

→ Prüfung VB:

- von Arbeitslosigkeit bedroht? –ja, da keine alternative Finanzierung und keine andere Möglichkeit den Arbeitsort zu erreichen.
- Konkrete Bedrohung einer Arbeitslosigkeit liegt vor.

→ Förderung nach § 16g SGBII i.V.m.§ 44 SGBIII

3. Entscheidung:

Zuschuss max. 100%

Höchstgrenze 2.000 € überschritten? = 1.000 € -nein

Fördersumme: 1.000 €